



Rat der  
Europäischen Union

089147/EU XXV. GP  
Eingelangt am 23/12/15

Brüssel, den 22. Dezember 2015  
(OR. en)

15556/15

EF 238  
ECOFIN 1008  
DELACT 180

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Dezember 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2015) 8835 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.12.2015 zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 8835 final.

---

Anl.: C(2015) 8835 final

---

15556/15

/ab

DGG 1C

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2015  
C(2015) 8835 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.12.2015**

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der  
Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im  
Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („BRRD“) sind die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Finanzierungsmechanismen verpflichtet, die eine wirksame Anwendung der Abwicklungsinstrumente und -befugnisse durch Abwicklungsbehörden gewährleisten.

In Artikel 103 der BRRD ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten bei den Bankinstituten mindestens jährlich Beiträge erheben, um die Zielausstattung für die Finanzierungsmechanismen zu erreichen. Nach Artikel 103 Absatz 7 der BRRD wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen das Konzept der Beitragsanpassung entsprechend dem Risikoprofil von Instituten festgelegt wird. Der Kommission wird gemäß Artikel 103 Absatz 8 der BRRD die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Registrierungs-, Rechnungslegungs- und Berichtspflichten sowie weiteren Verpflichtungen festzulegen, durch die die tatsächliche Entrichtung der Beiträge sichergestellt werden soll, und um die Maßnahmen festzulegen, die sicherstellen sollen, dass die Beiträge vollständig und ordnungsgemäß abgeführt werden.

Die Kommission hat am 21. Oktober 2014 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen angenommen.

Mit der vorliegenden delegierten Verordnung werden einige kleinere Fehler in der englischen Sprachfassung des Wortlauts von Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 9, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 korrigiert. Darüber hinaus wird ein gravierender Fehler in der englischen Sprachfassung des Wortlauts des Artikels 20 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 berichtigt, um eine Unvereinbarkeit mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Artikel 8 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, zu beseitigen. Schließlich werden mit dieser delegierten Verordnung einige kleinere Fehler in der deutschen Sprachfassung des Wortlauts von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 korrigiert.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

In Bezug auf diese Verordnung sind weder eine Konsultation noch eine Folgenabschätzung erforderlich.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die vorliegende delegierte Verordnung dient der Behebung kleinerer Fehler in der englischen Fassung des Wortlauts der folgenden Artikel:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f enthält das Wort „original“, das bei den Interessenträgern und in den anderen Sprachfassungen für Missverständnisse gesorgt hat. In mehreren Sprachfassungen, einschließlich der italienischen, französischen und deutschen, wurde „original“ im Sinne von „ursprünglich“ interpretiert, wodurch der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung für die Verbindlichkeiten von Förderbanken eingeschränkt wurde. Das offenkundige Ziel der Kommission war es, die Verbindlichkeiten aller Förderbanken aus der Berechnungsgrundlage auszuschließen, soweit dem Betrag dieser Verbindlichkeiten entsprechende Förderdarlehen gegenüber stehen. Folglich sollte die Bestimmung nicht nur auf die Verbindlichkeiten der „ursprünglichen“ Förderbanken Anwendung finden, sondern auch auf Verbindlichkeiten, die direkt oder indirekt von der Förderbank gewährten Förderdarlehen entsprechen. Dadurch soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Förderbanken im Interesse von Gemeinwohlzielen der Zentralregierung oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats handeln sollen, hauptsächlich durch die Vergabe von Förderdarlehen auf nichtwettbewerblicher, nichtgewinnorientierter Basis. Durch die Streichung des Wortes „original“ würde das angestrebte Ziel der Kommission klarer gefasst.
- In Artikel 5 Absatz 3 ist ein nicht mehr aktueller Verweis auf Artikel 429 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten, der mit der Delegierten Verordnung 2015/62 der Kommission geändert wurde. Die Bezugnahme sollte durch einen Verweis auf Artikel 429, Artikel 429a und Artikel 429b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt werden.
- In Artikel 6 Absatz 9 fehlen die Worte „determination of the“, wodurch die Bedeutung des Satzes unklar wird.
- Artikel 12 Absatz 1 enthält einen Schreibfehler.
- In Artikel 14 Absatz 1 muss präzisiert werden, dass es sich um den letzten festgestellten Jahresabschluss, der spätestens am 31. Dezember des dem Beitragszeitraum vorangehenden Jahres verfügbar ist, handelt. Während der Sachverhalt in Artikel 14 Absatz 4 eindeutig formuliert ist, muss er in Absatz 1 klarer dargelegt werden.
- Artikel 20 Absatz 1 enthält einen Schreibfehler. Die Frist vom 31. Januar sollte der in Absatz 4 genannten Frist angeglichen werden. Absatz 4 lautet wie folgt: „Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 teilen die Einlagensicherungssysteme der Abwicklungsbehörde bis zum 1. September 2015 die Informationen zur Höhe der gedeckten Einlagen per 31. Juli 2015 mit.“
- Artikel 20 Absatz 5 muss Artikel 8 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 angeglichen werden, um Kohärenz im Binnenmarkt und im Unionsrecht zu gewährleisten. Das mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments erörterte und vereinbarte politische Ziel wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates berücksichtigt, jedoch nicht in Artikel 20 Absatz 5 des delegierten Rechtsakts der Kommission. Hierbei handelt es sich um einen gravierenden Fehler, der berichtigt werden muss, um gleiche Ausgangsbedingungen im Euro-Währungsgebiet und im übrigen Binnenmarkt sicherzustellen. Aus diesem Grund sollte diese berichtigende Delegierte Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2015 gelten.

Schließlich werden mit dieser delegierten Verordnung einige kleinere Fehler in der deutschen Sprachfassung des Wortlauts von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 korrigiert.

## **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .... DER KOMMISSION**

**vom 14.12.2015**

**zur Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der  
Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im  
Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen**

**DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 103 Absätze 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In sämtlichen Sprachfassungen des Wortlauts von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 9, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission<sup>2</sup> sind einige kleinere Fehler enthalten.
- (2) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der englischen Sprachfassung enthält irrtümlicherweise das Wort „original“, wodurch der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung für die Verbindlichkeiten von Förderbanken eingeschränkt wird. Nach der Streichung des Wortes „original“ würde das angestrebte Ziel klarer aus dem Wortlaut hervorgehen.
- (3) In Artikel 5 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sollte der Verweis auf Artikel 429 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>3</sup> aktualisiert werden, um den mit der Delegierten Verordnung 2015/62 der Kommission<sup>4</sup> eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen. Die Bezugnahme sollte durch einen Verweis auf

---

<sup>1</sup> ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquoten (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37).

Artikel 429, Artikel 429a und Artikel 429b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ersetzt werden.

- (4) In Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sollte präzisiert werden, dass es sich um den letzten festgestellten Jahresabschluss, der spätestens am 31. Dezember des dem Beitragszeitraum vorangehenden Jahres verfügbar ist, handelt.
- (5) Artikel 20 Absatz 1 enthält einen Schreibfehler. Die Frist sollte der in Absatz 4 desselben Artikels genannten Frist angeglichen und auf den 1. September 2015 festgelegt werden.
- (6) Artikel 20 Absatz 5 muss Artikel 8 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates<sup>5</sup> angeglichen werden, um Kohärenz im Binnenmarkt und im Unionsrecht zu gewährleisten. Dem politischen Ziel wurde in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81, aber irrtümlicherweise nicht in Artikel 20 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 Rechnung getragen.
- (7) In der deutschen Sprachfassung des Wortlauts von Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 sind weitere Fehler enthalten.
- (8) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (9) Die Fehler in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 müssen korrigiert werden, um gleiche Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Aus diesem Grund sollte diese Berichtigung der Verordnung rückwirkend ab 1. Januar 2015 gelten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 wird wie folgt berichtigt:

- (1) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) im Falle von Instituten, die Förderdarlehen vergeben, die Verbindlichkeiten des vermittelnden Instituts gegenüber der ursprünglichen oder einer anderen Förderbank oder einem anderen vermittelnden Institut sowie die Verbindlichkeiten der Förderbank gegenüber ihren Finanzgebern, soweit dem Betrag dieser Verbindlichkeiten entsprechende Förderdarlehen des betreffenden Instituts gegenüberstehen.“

- (2) Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Für die Zwecke dieses Abschnitts wird der auf Quartalsbasis berechnete durchschnittliche jährliche Betrag der in Absatz 1 genannten Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten im Einklang mit Artikel 429, Artikel 429a und Artikel 429b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet.“

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1).

(3) Artikel 6 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„9. Für die Zwecke der Absätze 6, 7 und 8 stützt sich die Festlegung der Abwicklungsbehörde auf die von den zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertungen, soweit solche vorliegen.“

(4) Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Wird ein Institut neu und nur für einen Teil eines Beitragszeitraums unter Aufsicht gestellt, wird der anteilige Beitrag durch Anwendung der in diesem Abschnitt dargelegten Methodik auf den im folgenden Beitragszeitraum berechneten Jahresbeitrag ermittelt, und zwar entsprechend der Zahl der vollen Monate des Beitragszeitraums, in denen das Institut der Beaufsichtigung unterliegt.“

(5) Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Institute legen der Abwicklungsbehörde den letzten festgestellten Jahresabschluss, der spätestens am 31. Dezember des dem Beitragszeitraum vorangehenden Jahres verfügbar ist, zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 32 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates(\*) vor.

---

(\*) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).“

(6) Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bis spätestens 1. März jedes Jahres teilt die EBA allen Abwicklungsbehörden den Wert des Nenners der für das Risikofeld gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c maßgeblichen Formel mit.“

(7) Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bis spätestens 31. Januar jedes Jahres legen die Einlagensicherungssysteme den Abwicklungsbehörden die Berechnung – auf Quartalsbasis – des durchschnittlichen Betrags der gedeckten Einlagen aller ihnen angeschlossenen Kreditinstitute für das Vorjahr vor.“

(8) Artikel 20 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Liegen dem Einlagensicherungssystem im Jahr 2015 gemäß Artikel 16 beizubringende Informationen nicht bis zum 1. September für die Berechnung der jährlichen Zielausstattung gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder des jährlichen Grundbeitrags der einzelnen Institute gemäß Artikel 5 vor, teilen die betreffenden Kreditinstitute nach einer entsprechenden Meldung des Einlagensicherungssystems die betreffenden Informationen bis zum genannten Termin den Abwicklungsbehörden mit.“

(9) Artikel 20 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„5. Unbeschadet des Artikels 10 dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten während der in Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Aufbauphase vorsehen, dass Institute, bei denen die Summe der Vermögenswerte höchstens 3 000 000 000 EUR beträgt, für die ersten 300 000 000 EUR der Summe der gesamten Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen eine Pauschale in Höhe von 50 000 EUR zahlen.“

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14.12.2015

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*